

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte

Stand: Jänner 2024

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter, gleiches gilt für Ein- und Mehrzahl. Dies gilt in gleicher Weise für alle hiermit verbundenen Dokumente.

ALLGEMEINER TEIL

I. Grundlagen für die Beziehung zwischen Kunden und Bank

A. Informationen zur Bank

Z 0 Die Zürcher Kantonalbank Österreich AG (vorstehend Bank genannt) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Salzburg. Sie ist beim zuständigen Handelsgericht Salzburg unter der Nummer FN 58966s eingetragen.

Eigentümerin der Bank ist zu 100 % die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Bank verfügt über eine Konzession des Bundesministeriums für Finanzen bzw. seit Überleitung der Bankenaufsicht in die Finanzmarktaufsichtsbehörde, über eine Konzession dieser. Die Konzession umfasst insbesondere folgende Geschäftstätigkeiten: das Einlagen-, Depot- und Wertpapiergeschäft, die Vermögensverwaltung, das Giro- und Kreditgeschäft.

Die Bank ist Mitglied im Verband Österreichischer Banken und Bankiers, Börsegasse 11, 1013 Wien, www.bankenverband.at und im Fachverband der Banken und Bankiers der Wirtschaftskammer Österreich, www.wko.at.

Standorte/Öffnungszeiten

Standort Salzburg

Getreidegasse 10, 5020 Salzburg, Österreich

Telefon: +43 662 8048-0

Fax: +43 662 8048-333

E-Mail: salzburg@zkb-oe.at

Montag bis Freitag

08:30 Uhr - 17:00 Uhr

Standort Wien

Hegelgasse 6, 1010 Wien, Österreich

Telefon: +43 1 5128 100-0

Fax: +43 1 5128 100-533

E-Mail: wien@zkb-oe.at

Montag bis Freitag

08:30 Uhr - 17:00 Uhr

Weitere Informationen über die Bank und ihr Leistungsspektrum können im Internet unter www.zkb-oe.at abgerufen werden.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien,
www.fma.gv.at

B. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1 (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ab Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden (= Konto- und Depotinhaber) und der Bank.

Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, daher

- i. sowohl Verträge über wiederholte oder andauernde Leistungen mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit, wie insbesondere Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag) und Wertpapierdienstleistungen, Depotverträge und Kreditverträge („Dauerverträge“)
- ii. als auch Verträge, die der Kunde gelegentlich mit der Bank über einzelne Geschäfte abschließt, wie insbesondere Geschäfte in Valuten und Edelmetallen oder auch einzelne Zahlungs- oder Wertpapierdienstleistungen, die in keinem Dauervertrag vereinbart wurden („Einzelverträge“).

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des § 1 Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von Dauerverträgen

Z 2 (1) Änderungen dieser AGB müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren:

Änderungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Dem Änderungsangebot wird eine Gegenüberstellung beigefügt, in der die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB beinhaltet sind.

(2) Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens

kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

(3) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (siehe Z 12 Abs. (2) AGB). Die Änderungsmitteilung erfolgt dann in einer anderen Form oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, wenn das mit dem Kunden vereinbart ist. So kann der Kunde mit der Bank etwa vereinbaren, dass die Mitteilung in elektronischer Form über das ePostfach im eService erfolgt. Im Falle einer elektronischen Mitteilung wird die Bank den Kunden in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Telefonnummer, eMail an die letzte vom Kunden bekannt gegebene eMail-Adresse, per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift oder in sonst vereinbarter Form) darüber informieren, dass das Änderungsangebot im ePostfach im eService verfügbar und abfragbar ist.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

(4) Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite (und zwar unter <https://www.zkb-oe.at/de/rechtliches/agb-bestimmungen/>) veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln; auf beides sowie auf die konkrete Internetadresse unter der die Gegenüberstellung und die neuen AGB zu finden sind, wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

(5) Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) finden auf Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung. Für Entgeltsänderungen gelten die Z 43 bis 45, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

(6) Hinsichtlich einer Änderung von Haupt- und Nebenleistungen der Bank gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, gilt Z 43.

C. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge und Erklärungen des Kunden

Z 3 (1) Aufträge und Erklärungen sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag und die Erklärung auch auf einer für diesen Zweck von der Bank allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) Die Bank ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax, E-Mail oder Datenübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist

die Bank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit der Bank vereinbart hat.

(2a) Der Konto-/Depotinhaber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sämtliche, insbesondere aus Übermittlungsfehlern resultierende Risiken und Schäden, die aus der Auftragserteilung via E-Mail, Telefon oder Fax entstehen, zu seinen Lasten gehen. Der Konto-/Depotinhaber nimmt weiters zur Kenntnis, dass bei der Benutzung von Faxsystemen bzw. des Telefons bzw. von E-Mails für ihn erhebliche Risiken und Gefahren bestehen (fotomechanische Verfälschungen, unvollständige Übermittlung, Fehler bei der Wahl des Anschlusses, Fehlschaltungen durch die Netzzentrale, Abhören von Mitteilungen und nicht erkennbarer Missbrauch durch unbefugte Dritte usw.) und dass das Bankgeheimnis im Verkehr mit Fax und/oder Telefon und/oder E-Mail nicht gewährleistet ist.

Den Konto-/Depotinhaber treffen alle Nachteile und Gefahren, die aus der Übermittlung von Aufträgen per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon entstehen, wie etwa die Folgen von Fälschungen, Übermittlungsfehlern, Verzögerungen, Doppelausfertigungen, Missverständnissen oder Irrtümern, sofern der Bank kein grobes Verschulden nachweisbar ist.

Der Konto-/Depotinhaber verzichtet gegenüber der Bank weiters auf die Geltendmachung von Schadenersatz und/ oder Rückgriffsansprüchen für Schäden, die durch die Ausführung von Aufträgen entstehen, sofern diese Aufträge die oben bezeichneten Merkmale aufweisen und der Schaden durch die Bank nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Weiters verpflichtet sich der Konto-/Depotinhaber, die Bank wegen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten, die Dritten aus der Ausführung von Aufträgen entstehen, die die oben bezeichneten Merkmale aufweisen.

(3) Die Bank ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der Bank zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge zu Zahlungsdiensten.

(4) Aufträge zur Durchführung einer Transaktion können nur während der Geschäftszeiten der Bank (werktags Montag bis Freitag, 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr) entgegengenommen und ausgeführt werden. Aufträge, die außerhalb der Geschäftszeiten einlangen, können frühestens am nächsten Bankarbeitstag ausgeführt werden. Hinsichtlich Zahlungsaufträge gilt Z 39 und hinsichtlich physischen Edelmetallen Z 83 (4).

2. Einholung von Bestätigungen durch die Bank

Z 4 Aus Gründen der Sicherheit ist die Bank berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen und Informationen der Bank

Z 5 (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mit-

teilungen und Erklärungen der Bank gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Banken bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die die Bank dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. auf elektronischem Weg im Rahmen des eService).

(3) Informationen über die von der Bank dem Kunden bei Konten verrechneten Entgelte werden dem Kunden je nach dem vereinbarten Abrechnungszeitraum auf die vereinbarte Weise zugänglich gemacht; davon unberührt bleiben die Informationspflichten der Bank zu den ausgeführten Zahlungsvorgängen gem. Z 38 Abs. (10) und Z 40 Abs. (2).

(4) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird ab dem im § 36 Abs. 1 Verbraucherzahlungsgesetz (im folgenden VZKG) vorgesehenen Zeitpunkt eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 VZKG einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (3) erhalten hat, sowie nach der Beendigung des Rahmenvertrages übersandt werden. Wurde mit dem Kunden eine Vereinbarung zur Nutzung von eService abgeschlossen, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit in elektronischer Form im eService; ansonsten wird die Bank dem Kunden die Entgeltaufstellungen in den Geschäftsstellen zur Verfügung halten. Auf Verlangen des Kunden wird die Bank die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen.

(5) Angebote der Bank auf Abschluss von diversen Bankdienstleistungen sind – sofern nicht anders vereinbart wurde – zwei Wochen gültig.

Z 6 entfällt.

D. Pflichten und Haftung der Bank

1. Informationspflichten

Z 7 (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen die Bank mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Die Bank ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern sowie allen juristischen Personen gelten die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Zahlungsdienstegesetzes 2018 („ZaDiG“), worin die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste geregelt werden, nicht.

2. Ausführung von Aufträgen; Haftungsbeschränkungen

Z 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise

die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt die Bank durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt die Bank den Dritten aus, so haftet sie für die sorgfältige Auswahl.

(2) Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9 Über Z 8 hinausgehend haftet die Bank für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber natürlichen Personen (nicht aber gegenüber Unternehmern und juristischen Personen, auch wenn diese Verbraucher iSd KSchG sind) gemäß § 80 ZaDiG wie folgt:

- i. beim direkt vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrag haftet die Bank
 - a. als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers;
 - b. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs;
- ii. beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag haftet die Bank
 - a. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs;
 - b. als Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet die Bank gegenüber dem Zahler für den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers der Bank ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, die Bank weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Die Bank haftet über die Unterabsätze (i) und (ii) hinaus für alle von ihr zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

3. Steuern

Z 10 (1) Die Bank ist nicht verpflichtet, die steuerlichen und persönlichen Umstände des Kunden oder die den Kunden betreffenden steuerlichen Auswirkungen bei den von der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffenen Verfügungen und Maßnahmen zu beachten.

(2) Die Bank ist darüber hinaus nicht befugt gegenüber dem Kunden steuerliche Beratungsleistungen zu erbringen. Die steuerliche Behandlung ist individuell unterschiedlich und kann

künftigen Änderungen unterworfen sein. Diesbezüglich verweist die Bank den Kunden an einen Steuerberater.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 11 Der Kunde hat im Verkehr mit der Bank insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Bank.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift und Kontaktdaten

Z 12 (1) Der Kunde hat der Bank Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefonnummer (Festnetz und Mobiltelefon) unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der Bank bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen der Bank über das Vorhandensein einer eService-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

(3) Der Konto-/Depotinhaber ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über alle Verhältnisse zu informieren, die zu Änderungen seiner steuerlichen Ansässigkeit führen können und/oder wenn sich sein Status als Nicht-U.S.-Person gemäß U.S.-Steuerrecht ändern sollte und zur U.S.-Person würde. Im Falle einer Einstufung als U.S.-Person kann die Bank nicht alle Wertpapier(neben-)dienstleistungen im vollen Umfang anbieten. Falls der Konto-/Depotinhaber in einem Land wohnt, welches mit den USA ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und der Konto-/Depotinhaber dieses beanspruchen will, kann die Bank dieses jedoch nur anwenden, wenn die vom Konto-/Depotinhaber übergebenen Legitimationsdokumente dies auch zulassen.

b) Vertretungsberechtigung

Z 13 (1) Der Kunde hat der Bank das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung - einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen, sofern sich diese nicht aufgrund der Mitteilung ergibt. Desgleichen hat der Kunde die Änderung der Daten eines Vertretungsberechtigten gemäß Z 12 Abs. (1) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine der Bank bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung

erfolgt ist. Anderes gilt, wenn der Bank das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 14 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Bank unverzüglich bekannt zu geben.

3. Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 14a Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Beauftragung einer Transaktion, die nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fällt („gelegentliche Transaktion“), der Bank mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus der Bank unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Sofern der Kunde angegeben hat, die Geschäftsbeziehung auf eigene Rechnung zu führen, gelten auf diesem Konto/Depot einzuliefernde Werte auch in wirtschaftlicher Hinsicht als ihm allein zuordenbar und dass die Geschäftsbeziehung nicht auf fremde Rechnung erfolgt. Sollten diese Werte nicht im wirtschaftlichen (Allein-)Eigentum des Kunden stehen, ist der Kunde verpflichtet, diesen Umstand der Bank vor Einlieferung mitzuteilen.

4. Klarheit von Aufträgen

Z 15 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an die Bank zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde der Bank besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der Bank gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrages besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

5. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten

Z 16 (1) Der Kunde hat, unmittelbar nachdem er das Zahlungsinstrument erhalten hat, bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an die Bank verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung. Der Kunde hat weiters den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich der Bank oder der von dieser in Abs. (2) benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

(2) Eine Sperre kann wie folgt veranlasst werden:

i. während der Geschäftszeiten der Bank

- a. telefonisch, per Telefax oder per e-Mail oder
- b. persönlich oder
- c. schriftlich in jedem Standort der Bank.
- ii. außerhalb der Geschäftszeiten der Bank über eine für diese Zwecke eingerichtete österreichische Sperrnotrufnummer (die Telefonnummer des Sperrnotrufs kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jeder Bank erfragt werden) unter Angabe des IBAN bzw. der Kontonummer und der Bankleitzahl.

Der Kunde kann jederzeit die Aufhebung der Sperre wieder veranlassen.

(3) Nach Meldungseingang wird die Bank bzw. die Sperrhotline mit sofortiger Wirkung die Sperre des Zahlungsinstrumentes durchführen. Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam, wodurch jedwede Nutzung des Zahlungsinstrumentes ausgeschlossen ist.

(4) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, ohne Mitwirken des Kunden zu sperren, wenn

- i. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen oder
- ii. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht oder
- iii. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - a. entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - b. beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat sie die Bank aufzuheben oder das gesperrte Zahlungsinstrument durch ein neues zu ersetzen.

(5) Die Bank kann einem Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Girokonto des Kunden verweigern, wenn objektive und nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des jeweiligen Dienstleisters zum Konto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Eine Verpflichtung der Bank hierzu besteht jedoch nicht. Die Bank wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründe, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Girokonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemein-

schaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hat die Bank den Zugang zum Girokonto wieder zu gewähren.

Z 16a (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kunde der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der diesem infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Sorgfalts- oder Anzeigepflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bedingungen vom Kunden nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt. Die Haftung des Kunden entfällt zur Gänze, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für den Kunden nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen von der Bank verursacht wurde.

(2) Unternehmer und juristische Personen haften für Schäden, die der Bank aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

6. Erhebung von Einwendungen

Z 17 Der Kunde hat Erklärungen der Bank, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen der Bank zu solchen Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Die Bank wird den Kunden in jeder Erklärung, für welche diese Regelung gilt, auf diese Folgen des Unterbleibens von zeitgerechten Einwendungen hinweisen.

7. Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Z 17a (1) Im Falle einer auf Grund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen beträgt die Frist von Abs. (1) einen Monat.

Die Befristungen des Abs. (1) gelten nicht, wenn die Bank dem Kunden die in Z 38 Abs. (10) AGB vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zu-

gänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.
(2) Die Bank wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Girokonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat die Bank der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung die Bank.

8. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 18 Der Kunde, der Unternehmer ist, hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen der Bank (wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen der Bank, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.
Dies gilt nicht für Mitteilungen und Sendungen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.

9. Übersetzungen

Z 18a Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der Bank auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand; Vertrags- und Geschäftssprache

1. Erfüllungsort

Z 19 Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume der Bank. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an die Bank zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 20 (1) Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gilt österreichisches Recht, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.
Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden, der Verbraucher ist und der im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, gilt österreichisches Recht mit der Maßgabe, dass günstigere zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar bleiben, wenn das Recht dieses EWR-Staa-

tes nach der Rom-I-VO ohne die Rechtswahl anzuwenden wäre.
(2) Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt.

3. Gerichtsstand

Z 21 (1) Klagen eines Unternehmers gegen die Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der Bank in Salzburg erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Bank berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

4. Vertrags- und Geschäftssprache

Z 21a Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

G. Beendigung der Geschäftsverbindungen

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22 Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können die Bank und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23 (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer der Bank vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit der Bank kann der Kunde jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(4) Die Bank kann alle auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar macht, können die Bank und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der die Bank zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn:

- i. eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eingetreten und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist,
- ii. der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- iii. der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann, wodurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.

4. Rechtsfolgen

Z 25 (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist die Bank berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Schecks, können von der Bank bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird die Bank dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienstleistungen anteilig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 26 (1) Die Bank darf die Auszahlung eines Kreditbetrags, den der Kunde noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Abs. (1) liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- i. Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder

- ii. der objektiv begründete Verdacht besteht, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Den Verbrauchern hat die Bank diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II. Bankauskunft

Z 27 Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III. Eröffnung und Führung von Konten und Depots

A. Anwendungsbereich

Z 28 Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung von Konten

Z 29 (1) Die Bank wird auf den vom Kunden eröffneten Konten und Depots für den Kunden die von ihm auf diese transferierten Vermögenswerte (Gelder und Wertpapiere) verwahren und allfällige Geld- und Wertpapiertransaktionen je nach konkretem Kundenauftrag durchführen.

(2) Die Bank ist ermächtigt, ohne zuvor mit dem Kunden Rücksprache halten zu müssen, weitere Konten und Depots für den Kunden zu eröffnen, wenn solche für die Abwicklung und Durchführung für die mit ihm vereinbarten Geschäftsfälle erforderlich sind. Für derart neu eröffnete Konten und Depots gelten die hier vereinbarten Bedingungen in gleicher Weise.

(3) Bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer (IBAN) geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30 (1) Diejenigen Personen, die über Konto und Depot verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der Bank eine Probe ihrer Unterschrift abzugeben und zu hinterlegen. Die Bank wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung zulassen, wenn die Unterschrift der hinterlegten Probe entspricht.

(2) Die Bank vergleicht jeweils die Unterschriften am jeweiligen Kundenauftrag mit der bei ihr liegenden Unterschriftsprobe; die Bank haftet aber nicht für das Nichterkennen von Fälschungen von Unterschriften, sofern ihr kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

D. Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31 (1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaber berechtigt.

(2) Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt (inklusive Vorsorgebevollmächtigte und gewählte Erwachsenenvertreter) oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

(3) Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (= insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, und bei Vereinbarungen über die gewählte Erwachsenenvertretung, die ebendort registriert wurden, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers bzw. Vertretenen umfasst.

(4) Der Widerruf einer Vollmacht durch einen oder mehrere Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt eine allfällige Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe durch Einantwortungsurkunde bzw. als Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis ausweist.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32 (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat der Bank seine Identität nachzuweisen. Zeichnungsberechtigte sind entweder allein oder kollektiv verfügungsberechtigt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung gilt ab dem Tag der Erteilung (Z 32 Abs. (1)) bis zu einem an die Bank gerichteten schriftlichen Widerruf oder - sofern nichts anderes vereinbart wurde - bis zum Tod des Konto- und Depotinhabers. Im Falle eines Gemeinschaftskontos ist der Tod auch nur eines Konto- und Depotinhabers ausschlaggebend und führt zum Erlöschen der Zeichnungsberechtigung.

(3) Der Zeichnungsberechtigte kann über Konten und Depots verfügen, auch soweit dadurch Verpflichtungen für den Kunden entstehen. Dies umfasst beispielsweise Titel und andere Vermögenswerte sowie bestehende Guthaben, welche die Bank unter der Konto-/ Depotbezeichnung führt, zu veräußern oder zurückzuzahlen, Zahlungstransaktionen zu veranlassen oder Vermögenswerte (Gelder, Wertpapiere) auf andere Konten oder Depots (auch bei anderen Banken) zu übertragen. Der Zeichnungsberechtigte ist nicht berechtigt Überziehungsaufträge zu erteilen; ausgenommen sind Überziehungen, die aufgrund von Wertpapierordern entstehen.

Bei einem Vermögensverwaltungsvertrag kann der Zeichnungsberechtigte nur insoweit über das Vermögensverwaltungsmandat verfügen, als er Aufstockungen in das Vermögensverwaltungsmandat oder Auszahlungen (De-Investitionen bzw. Teilkündigungen) aus dem Vermögensverwaltungsmandat veranlasst. Nicht berechtigt ist er jedoch über die mit dem Vermögensverwaltungsmandat verbundene Anlagestrategie zu verfügen.

(4) Sämtliche Handlungen des Zeichnungsberechtigten sind für den Kunden rechtsverbindlich erteilt. Der Zeichnungsberechtigte

kann alle Handlungen auch zu seinen Gunsten oder zu Gunsten von Dritten vornehmen.

(5) Im Rahmen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung ist bei Auftragserteilung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Zeichnungsberechtigten, bei der Eignungsprüfung weiters auf die finanzielle Lage, Nachhaltigkeitspräferenzen und die Anlageziele des Kunden abzustellen. Ist der Zeichnungsberechtigte ein Rechtsträger im Sinne des WAG 2018, so gilt für die Bank zudem die Bestimmung des § 35. Aus diesem Absatz folgt keine Verpflichtung zur Anlageberatung des Zeichnungsberechtigten und/oder Depotinhabers oder zur Durchführung einer Angemessenheits- oder Eignungsprüfung.

Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die notwendigen Kenntnisse und/oder Erfahrungen in Bezug auf die gewünschten Finanzinstrumente, warnt die Bank den Konto- und Depotinhaber einmalig über die fehlende Eignung und/oder Angemessenheit in standardisierter Form. Beauftragt in der Folge dieser Zeichnungsberechtigte eine Wertpapiertransaktion in Finanzinstrumenten, für die der Zeichnungsberechtigte nicht über die notwendigen Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügt, warnt die Bank nur noch den Zeichnungsberechtigten, aber nicht mehr den Konto- und Depotinhaber, hinsichtlich der allfällig fehlenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen. In der Folge kann dieser Zeichnungsberechtigte aber trotz Warnung eine derartige Wertpapiertransaktion in Auftrag geben.

Im Falle einer gemeinschaftlichen Zeichnungsbefugnis werden die Kenntnisse und Erfahrungen aller gemeinschaftlich auftretenden Zeichnungsberechtigten bzw. Konto- und Depotinhaber überprüft. Verfügt einer dieser Berechtigten nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gilt die gleiche Vorgehensweise wie bei einem Einzelzeichnungsbefugten.

3. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung am Wertpapierdepot von juristischen Personen

Z 32a (1) Die Auswahl der Anlagestrategie erfolgt durch vertretungsbefugte Personen des Konto-/Depotinhabers gemäß Firmenbuch/Handelsregister. Eine diesbezügliche Beratung erfolgt auf Basis der durch den Konto-/Depotinhaber definierten Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikoneigung des Konto-/Depotinhabers.

Bei der Beurteilung der Kenntnisse und/oder Erfahrungen wird auf die Angaben der vertretungsbefugten Person abgestellt. Bei gemeinschaftlich vertretungsbefugten Personen werden die Kenntnisse und/oder Erfahrungen jeder Person betrachtet. Alle müssen über die notwendigen Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen.

(2) In der Folge erfolgt die Anlageberatung hinsichtlich einzelner Wertpapiertransaktionen gegenüber dem Konto-/Depotinhaber, vertreten durch die natürliche Personen, die vom Konto-/ Depotinhaber als Zeichnungsberechtigte gegenüber der Bank genannt wurden. Dies kann sowohl ein Verfügungsberechtigter als auch ein Zeichnungsberechtigter sein. Die Anlageberatung erfolgt auf Basis der für den Depotinhaber definierten Assetklassen, sowie der vom Konto-/Depotinhaber erhobenen Anlageziele, finanziel-

len Verhältnisse, Nachhaltigkeitspräferenzen und Risikotoleranz des Konto-/Depotinhabers. Bei der Beurteilung der Kenntnisse und/oder Erfahrungen wird auf jene der vertretungsbefugten Person abgestellt. Im Übrigen gilt Z 32 Abs. (5).

4. Verfügungsberechtigungen nach dem Tod des Kunden

Z 32b (1) Die Bank wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen auf Grund eines Beschlusses des Verlassenschaftsgerichts, einer Amtsbestätigung über das Vertretungsrecht des Erben gem. § 810 ABGB, des rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/ Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot (Z 35) werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen - sofern nichts anderes vereinbart wurde - mit dem Tod des Kunden; außer wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

(3) Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist die Bank lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder einem Testamentsvollstrecker zu führen.

E. Besondere Kontoarten

Z 33 entfällt

1. Treuhandkonto

Z 34 Bei Treuhandkonten ist der Bank gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Gemeinschaftskonto/-depot

Z 35 (1) Ein Konto/Depot kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto/-depot). Verfügungen über das Konto/Depot, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten, die Änderung des Konto-/Depotwortlautes, das Saldoanerkennnis, die Änderung der Zustelladresse und die Beantragung von Bankkarten können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Bei einem Gemeinschaftskonto/-depot steht auch das Verfügungsrecht über das Vermögensverwaltungsmandat nur allen Konto- und Depotinhabern gemeinsam zu. Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Konto- / Depotmitinhaber widerrufen werden.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Mitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung am Verrechnungskonto zu kaufen und zu verkaufen. Die Berechtigung des Kontomitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Der Eignungstest erfolgt hinsichtlich jedes einzelnen Depotinhabers. Eine Anlageberatung erfolgt durch die Bank auf Basis der bei allen Depotmitinhabern erhobenen Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Risikoneigung sowie Kenntnisse und Erfahrungen. Bei der Beurteilung der Kenntnisse und/oder Erfahrungen wird auf alle Depotmitinhaber abgestellt.

Erfolgt der Kauf/Verkauf nicht aufgrund einer Anlageberatung der Bank und nicht als reines Ausführungsgeschäft, überprüft die Bank, ob der disponierende Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der disponierende Depotmitinhaber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der er von der Bank lediglich über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Depotmitinhaber trotz Warnung erteilt werden.

3. Fremdwährungskonto und Transaktionen in fremder Währung

Z 36 (1) Führt die Bank für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Geldbeträge in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender Zahlungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf die Bank Geldbeträge in ausländischer Währung dem im Zahlungsauftrag angegebenen Konto des Empfängers in inländischer Währung gutschreiben.

(2) Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in EURO) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 37 (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt die Bank Konten vierteljährlich ab. Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich mitgeteilt.

(2) Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird. Durch die Zuschreibung der Zinsen zum Kontosaldo (Kapitalisierung) fallen in weiterer Folge Zinsen auf die Zinsen an („Zinseszinsen“).

IV. Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 38 (1) Kundenidentifikatoren, die vom Kunden für die Auslösung und für die Ausführung eines Zahlungsauftrags durch die Bank anzugeben sind, sind

- i. bei Überweisungsaufträgen in EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, die International Bank Account Number (IBAN),
- ii. bei Überweisungsaufträgen in einer anderen Währung als EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des EWR geführt wird,
 - a. der IBAN und der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, oder
 - b. die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers,
- iii. bei Überweisungen (in EUR oder in einer anderen Währung) zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird,
 - a. die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
 - b. der IBAN und die BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(2) Zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren gemäß Abs. (1) hat der Kunde den Namen des Empfängers anzugeben; dieser ist jedoch kein Kundenidentifikator.

(3) Die Bank führt einen Überweisungsauftrag anhand des/der Kundenidentifikators/en aus; alle sonstigen Angaben einschließlich Empfängername bleiben dabei unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die Bank in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch die Bank begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber der Bank.

(6) Die Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrages nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, vereinbarte Überziehungsmöglichkeit) vorhanden ist.

(7) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Girokonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

(8) Bei der Bank oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39 Abs. (3)) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(9) Sofern die Bank die Durchführung eines Überweisungsauftra-

ges ablehnt, wird sie den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39 Abs. (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung, deren Gründe und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder behördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die die Bank berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39 AGB vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz samt Angaben zum Zahlungsempfänger, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen von SEPA-Lastschriften, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug von der Bank einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. postalisch oder im Rahmen des eService) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

B. Ausführungsfristen

Z 39 (1) Zahlungsaufträge, die an einem Geschäftstag nach 15 Uhr (Annahmeschluss) oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der Bank einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Die Bank wird dem Kunden, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung des Annahmeschlusses die festgelegten Annahmeschlüsse in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und der Bank vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Die Bank stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei in Papierform

ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt (= Gutschrift auf dessen Konto). Dieser Absatz findet nur auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung:

- i. Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), sowie
 - ii. Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.
- (4) Für sonstige Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

C. Gutschriften und Stornorecht

Z 40 (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist die Bank verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird die Bank durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz samt Angaben zum Zahlungsauftraggeber, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – kostenlos einmal monatlich von der Bank auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise (postalisch oder eService) derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

(3) Die Bank ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Die Bank wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird die Bank dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Die Bank kann Gutschriften, die es auf Grund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird die Bank die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrages nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann die Bank die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

D. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41 (1) Schreibt die Bank Beträge, die sie im Auftrag des

Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag bei der Bank eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags bei der Bank. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag bei der Bank zahlbar sein sollte. (2) Auf Grund des Vorbehalts ist die Bank berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass die Bank die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird. (3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Banken getroffenen Vereinbarung von dritter Seite der Bank rückbelastet wird. (4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist die Bank auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

E. Belastungsbuchungen

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39 Abs. (1) AGB) rückgängig gemacht wird. (2) Schecks, sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 42a. Abs. (1)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, die Bank hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 42a Abs. (1)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

F. SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften

Z 42a (1) Ein SEPA-Lastschriftmandat liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen. Ein SEPA-Firmenlastschriftmandat liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen, wobei sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger Unternehmer sind und der Zahler seiner Bank einen entsprechenden Abbuchungsauftrag erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zu Lasten seines Kontos bei der Bank einzuziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang bei der Bank folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber der Bank die Zustimmung

für Einzüge eines ermächtigten Dritten mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Die Bank führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der von der einziehenden Bank übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt werden. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde kann von der Bank die bedingungslose Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Die Bank hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen oder dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Darstellung der Rechtsbehelfe (§ 71 Abs. (2) ZaDiG 2018) mitzuteilen.

(4) Abweichend von Abs. (3) hat bei SEPA-Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandates angelasteten Betrages zu verlangen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrages binnen 13 Monaten ab der Belastung verlangen und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen eines Monats ab der Belastung. Diese Befristungen gelten nicht, wenn die Bank dem Kunden die in Z 38 Abs. (10) vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.

V. Entgelte für Leistungen und Aufwand-Ersatz

A. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen

Z 43 (1) Die Bank kann im Geschäft mit Unternehmen die vertraglich vereinbarten Hauptleistungen, die die Bank oder der Kunde zu erbringen haben (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen der Bank, die aufgrund der Änderungen gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebes, der technischen

Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen. In diesen Grenzen ist die Bank auch zur Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie zur Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen berechtigt. Sofern ein Zinssatz an einen Referenzzinssatz gebunden ist, gelten die Ausführungen zu Z 46.

(2) Auch Änderungen von Leistungen oder Entgelten über das im vorstehenden Absatz beschriebene Ausmaß hinaus kann die Bank nur nach billigem Ermessen vornehmen; selbiges gilt für die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen oder neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen. In so einem Fall wird die Bank im Geschäft mit Unternehmen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Änderung anbieten. Es ist ausreichend, wenn das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitgehalten wird. Die Zustimmung des Kunden, der nicht Verbraucher ist, zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn er der Änderung ausdrücklich zustimmt oder er nicht bis zu dem von der Bank vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich widerspricht. Darauf wird die Bank im Geschäft mit Unternehmen im Änderungsangebot hinweisen. Sofern vorgenannte Änderung die Geschäftsbeziehung des Kunden bezüglich seines Girokontos bei der Bank betrifft, hat der Kunde das Recht diese Geschäftsbeziehung bis zum Inkrafttreten der Änderungen fristlos zu kündigen. Im Änderungsangebot wird die Bank den Kunden über dieses Kündigungsrecht aufklären.

B. Entgeltänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste

Z 44 (1) Die Bank ist berechtigt, Entgelte (ausgenommen Pauschalpreis laut Preismodell, Depotführungsgebühr und Sollzinsen für Kreditverträge) über eine allfällig vereinbarte Indexanpassung hinaus oder generell Entgelte (Erhöhungen und Senkungen) zu ändern. Dafür hat die Bank dem Kunden die beabsichtigte Änderung so rechtzeitig vorzuschlagen, dass ihm das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens übermittelt wird. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde sich ausdrücklich mit der Änderung einverstanden erklärt oder vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens bei der Bank kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Im Änderungsangebot wird die Bank den Kunden darauf hinweisen und ihm auch das Ausmaß der Änderungen darstellen. Sofern vorgenannte Änderung die Geschäftsbeziehung des Kunden bezüglich seines Girokontos bei der Bank betrifft, hat der Kunde das Recht diese Geschäftsbeziehung bis zum Inkrafttreten der Änderungen fristlos zu kündigen. Im Änderungsangebot wird die Bank den Kunden über dieses Kündigungsrecht aufklären.

(2) Die Bank wird nur unter folgenden Voraussetzungen eine Entgeltanpassung (Erhöhung oder Senkung) der mit dem Kunden vereinbarten Gebühren vorschlagen:

- i. Die eingetretene Entwicklung der Kosten, die für die Bank entstehen, weicht von der Entwicklung des kollektivvertraglichen Gehaltsschemas für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.
 - ii. Eine Entgeltanpassung entspricht maximal dem Fünffachen einer Entgelterhöhung, die sich aus der Entwicklung des kollektivvertraglichen Gehaltsschemas für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 seit der letzten Entgeltanpassung ergeben würde. Für Entgeltensenkungen gilt keine Untergrenze.
 - iii. Eine Änderung der Entgelte (Erhöhung oder Senkung) gemäß Abs. (1) iVm Abs. (2) erfolgt jeweils mit Wirkung ab dem 01. April eines jeden Jahres.
- (3) Die Bestimmungen dieser Z 44 gelten nicht für die in Z 45 gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte und Leistungen.

C. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte

Z 45 (1) Änderungen der mit Verbrauchern in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte (einschließlich Soll- und Habenzinsen) und die Einführung von Entgelten müssen vereinbart werden. Das kann in folgendem Verfahren passieren: Änderungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Entgelte und deren vorgeschlagene Änderungen dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in Papierform oder auf anderem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (1) erfolgt per Post an die letzte vom Kunden der Bank bekannt gegebene Anschrift. Die Mitteilung erfolgt dann in einer anderen Form oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, wenn das mit dem Kunden vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am eService abgeschlossen, ist diese Form die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am eService für den Kunden eingerichtete ePostfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(3) Unter folgenden Voraussetzungen können auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg Änderungen der mit dem Kunden ver-

einbarten Entgelte (Erhöhung oder Senkung) vorgeschlagen werden:

- i. Die eingetretene Entwicklung der Kosten, die für die Bank entstehen, weicht von der Entwicklung des kollektivvertraglichen Gehaltsschemas für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.
- ii. Eine Entgelterhöhung entspricht maximal dem Fünffachen einer Entgelterhöhung, die sich aus der Entwicklung des kollektivvertraglichen Gehaltsschemas für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 seit der letzten Entgeltänderung ergeben würde. Für Entgeltensenkungen gilt keine Untergrenze.
- iii. Eine Änderung der Entgelte (Erhöhung oder Senkung) gemäß Abs. (1) iVm Abs. (2) erfolgt jeweils mit Wirkung ab dem 01. April eines jeden Jahres.

D. Anpassung von Zinssätzen anhand von Referenzzinssätzen

Z 46 Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR, €STR), der aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien überprüfaren Quelle stammt, so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

E. Aufwandsersatz durch Unternehmer

Z 47 Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle auf Grund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Die Bank darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellungen in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. Sicherheiten

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

Z 48 (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist die Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von sechs Wochen zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht der Bank

1. Umfang und Entstehen

Z 49 (1) Der Kunde räumt der Bank ein Pfandrecht für Forderungen gemäß Z 50 an allen seinen Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden in die Innehabung der Bank gelangen. Dies umfasst auch allfällige Edelmetallbestände des Kunden. Ausnahmen sind in Abs. (2) und Z 51 geregelt.

(2) Dieses Pfandrecht besteht auch an allen Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank, z.B. aus Guthaben, soweit diese pfändbar sind (Z 51 Abs. (2)). Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50 (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten und -depots, auch wenn diese Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht an Forderungen und Werten aus Gemeinschaftskonten und -depots sichert allerdings lediglich die Ansprüche der Bank aus dieser Geschäftsbeziehung mit der Gesamtheit der Kontoinhaber. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche der Bank sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank gemäß Abs. (1) in diesem Zeitpunkt bestehen. Entstehen Ansprüche der Bank nach diesem Zeitpunkt, entsteht das Pfandrecht mit dem Entstehen der Ansprüche der Bank. Die in Z 51 Abs. (1) geregelten Ausnahmen vom Pfandrecht gelten in beiden Fällen.

(3) Falls der Wert der Sachen und Rechte des Kunden, an denen das Pfandrecht der Bank besteht, höher als die besicherte Forderung der Bank ist, wird die Bank das Pfandrecht nur an Rechten und Sachen geltend machen, deren Wert 120 Prozent der Forderungshöhe entspricht. Erstreckt sich das Pfandrecht auf mehrere Sachen und/oder Rechte, wird die Bank das Pfandrecht an jenen Sachen bzw. Rechten geltend machen, deren Verwertung mit den geringsten Kosten verbunden ist.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51 (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechts für die Durchführung eines bestimmten Auftrages gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufreht ist.

(2) Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung der Bank über die Geltendmachung des Pfandrechts zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. Gehen am Girokonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen (Arbeitseinkommen bzw. Pensionseinkommen in Höhe des Existenzminimums) des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht der

Bank am Guthaben auf diesem Girokonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechts der Bank als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung der Bank gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52 Auf Verlangen des Kunden wird die Bank Sicherheiten freigeben, soweit sie an diesen kein berechtigtes Sicherheitsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

Z 52a (1) Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie die Bank bei Verwertung von Sicherheiten an beweglichen und/oder unkörperlichen Sachen vorgehen darf; die Verwertung von unbeweglichen Sachen und Unternehmen wird in diesen AGB nicht geregelt.

(2) Voraussetzung der Verwertung ist – ausgenommen die zwei in Z 51 geregelten Fälle – stets, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt jedenfalls voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat verstrichen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust der Sicherheit droht und dadurch die Befriedigung der Bank aus der Sicherheit gefährdet ist.

1. Verkauf

Z 53 Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird die Bank nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 466a ff ABGB) durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54 Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird die Bank von einem dazu befugten Sachverständigen schätzen lassen, der von der Bank unabhängig ist. Das Ergebnis der Schätzung wird die Bank dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an die Bank bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist die Bank unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55 Die Bank ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – durch einen dazu befugten Unternehmer öffentlich versteigern zu lassen. Zeit und Ort sowie eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

3. Einziehung

Z 56 Die Bank darf die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen, soweit das zu ihrer Einziehung erforderlich ist, und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Droht ein erheblicher und dauernder Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung, der die Befriedigung der Bank aus der Forderung gefährdet, ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon vorweg zu informieren; mit der Androhung ist dem Kunden die Gelegenheit zur Leistung einer Ersatzsicherheit einzuräumen. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung; solcherart eingezogene Geldbeträge sind nach den Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld (§§ 215 ff ABGB) zu veranlagen.

4. Verwertung von Finanzsicherheiten

Z 57 (1) Von einer juristischen Person, einem Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft bestellte Finanzsicherheiten im Sinne des Finanzsicherheiten-Gesetzes kann die Bank ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen, ohne Versteigerung sowie ohne Wartefrist verwerten, und zwar auch dann, wenn über das Vermögen des Sicherungsgebers ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme eröffnet bzw. eingeleitet worden ist oder noch andauert.

(2) Die Bank kann Finanzsicherheiten im Sinne von Abs. (1) bei Nichtzahlung ihrer fälligen besicherten Forderungen nach ihrer Wahl verwerten, indem sie

- i. sie verkauft oder sich aneignet und anschließend ihren Wert mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder sie an Zahlungs statt verwendet;
- ii. Barsicherheiten gegen die maßgeblichen Verbindlichkeiten aufrechnet oder an Zahlungs statt verwendet;
- iii. Kreditforderungen veräußert oder einzieht und anschließend ihren Wert mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten verrechnet oder an Zahlungs statt verwendet.

Die Aneignung von Finanzsicherheiten ist jedoch erst nach sachverständiger Schätzung ihres Werts zulässig.

(3) Die Bank hat bei der Ausübung der ihr durch diese Ziffer eingeräumten Befugnisse die Bewertung oder Verwertung von Finanzsicherheiten und die Ermittlung der Höhe der maßgeblichen Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs und nach Maßgabe etwaig weiterer zwischen

den Parteien abgeschlossener Vereinbarungen vorzunehmen. Sie hat dabei insbesondere auf den Schätz-, Markt- oder Kurswert der Finanzsicherheiten Bedacht zu nehmen. Einen Überschuss hat sie dem Sicherungsgeber herauszugeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung zu stellen.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58 Die Bank kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

VII. Aufrechnung und Verrechnung

A. Aufrechnung

1. Durch die Bank

Z 59 (1) Die Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen. (2) Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 60 Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Bank zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B. Verrechnung

Z 61 (1) Im Geschäft mit Unternehmern kann die Bank abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen der Bank anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

(2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann die Bank zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird. Die Bank darf von diesem Recht gem. Abs. (2) nur Gebrauch machen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit ihrer Forderungen gefährdet wäre.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. Handel mit Wertpapieren und anderen Werten

A. Anwendungsbereich

Z 62 Die Bedingungen der Z 63 bis 66 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B. Durchführung

Z 63 (1) Die Bank führt Aufträge ihrer Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.
(2) Vereinbart die Bank mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt sie einen Kaufvertrag ab.
(3) Die Bank führt - mangels anderer Weisung – Aufträge des Kunden nach ihrer Ausführungspolitik aus. Über wesentliche Änderungen der Ausführungspolitik wird die Bank den Kunden jeweils informieren.
(4) Die Bank kann ihr zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Rechtsvorschriften und Handelsbräuche am Ausführungsort

Z 64 Bei der Ausführung des Auftrages muss die Bank die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Handelsbräuche beachten.

D. Fehlende Deckung

Z 65 (1) Die Bank darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine ausreichende Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.
(2) Die Bank ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihr nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung am Verrechnungskonto wünscht.
(3) Hat die Bank gem. Abs. (2) ein Wertpapiergeschäft ohne vorhandene Deckung am Verrechnungskonto ausgeführt und schafft der Kunde trotz Aufforderung binnen angemessener Frist keine Deckung am Verrechnungskonto an, so ist die Bank berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs zu verkaufen oder ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

E. Auslandsgeschäfte

Z 66 Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen die Bank dem Anteil, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Bank für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland hält.

F. Geschäfte in Aktien

Z 67 Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet die Bank weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

G. Wertpapierabrechnung

Z 68 Zu jedem Wertpapiergeschäft, das die Bank für den Kunden außerhalb der Vermögensverwaltung ausführt, übermittelt die Bank dem Kunden spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführung – sofern die Bank die Bestätigung von einem Dritten erhält, am ersten Bankarbeitstag nach Eingang dieser Bestätigung – eine schriftliche Abrechnung, die dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger zugeleitet wird. Hieraus kann der Kunde alle wesentlichen Geschäftsdaten entnehmen (z.B. Wertpapierbezeichnung, Menge, Handelsplatz, Ausführungszeitpunkt, Abrechnungskurs, Entgelte).

II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten

A. Depotverwahrung

Z 69 (1) Die Bank ist berechtigt, bei ihr erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen. Der Kunde hat an den Wertpapieren, die die Bank für ihn verwahrt, Eigentum bzw. eine eigentumsgleiche Rechtsstellung. Dadurch ist der Kunde vor einem unberechtigten Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere – auch bei einer Verwahrung im Ausland – geschützt.
(2) Die Bank wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren; die Auslandverwahrung setzt jedoch voraus, dass
i. sie an einem Ort erfolgt, an dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person besonderen Vorschriften und einer besonderen Aufsicht unterliegt, und dass der ausländische Verwahrer von diesen Vorschriften und dieser Aufsicht erfasst wird; oder
ii. aufgrund der Art der Wertpapiere oder der mit diesen verbundenen Dienstleistungen die Hinterlegung bei einem ausländischen Verwahrer erfolgen muss.
Ebenso ist sie ermächtigt, auf Namen lautende, im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.
(3) Die Bank haftet gemäß § 3 Abs. 1 DepotG gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers. Dies gilt auch für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Z 70 durch den Drittverwahrer.

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70 (1) Die Bank sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheinebogen besorgt die Bank ohne besonderen Auftrag.
(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht die Bank, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erscheinen. Die Bank löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.
(3) Die Pflichten gemäß den Abs. (1) und (2) obliegen bei dritt-

verwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist die Bank nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere dem Kunden mitzuteilen; die Bank bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verloschten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verloschter Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verloschter Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C. Prüfungspflicht der Bank

Z 71 Ob inländische Wertpapiere von Aufgeboten, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung bei der Bank von dieser an Hand der ihr zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D. Weiterleitung von Informationen der Emittenten sowie Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72 (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion, Dividenden- oder Kuponauszahlung, zu der der Kunde ein Wahlrecht ausüben könnte, Aktiensplit, Wandlung von Wandelanleihen, Buchung oder Ausübung der Option bei Optionsscheinen, und sonstige wichtigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird die Bank, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder der Bank namens der Emissionsstelle oder vom Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen.

(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird die Bank unbeschadet des Abs. (1) dem Kunden die für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft, die die Bank erhält, hinsichtlich der für den Kunden verwahrten Wertpapiere unverzüglich übermitteln. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf die Bank dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten, direkt übermittelt, ist die Bank zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.

(3) Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird die Bank nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. Handel mit Devisen und Valuten

A. Art der Durchführung

Z 73 Über Devisen und Valuten schließt die Bank mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass die Bank als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel mit Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

B. Termingeschäfte

Z 74 Bei Termingeschäften kann die Bank vom Kunden zwei Wochen vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht spätestens binnen einer Woche erbracht, ist die Bank berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen. Tätigt die Bank solch ein Glattstellungsgeschäft, so erfolgt dieses auf Rechnung des Kunden; eine dabei entstehende Kursdifferenz geht zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden.

IV. Fremdwährungskredite

Z 75 (1) Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie die Bank gegeben hat.

(2) Die Bank ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

Dies gilt in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen darüber hinaus, wenn

- i. sich durch die unvorhersehbare Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und die Bank innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
- ii. aufgrund gesetzlicher oder anderer von der Bank nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist.

V. Inkasso und Diskontgeschäft, Wechsel- und Scheckverkehr

A. Anwendungsbereich

Z 76 Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkassoauftrag

Z 77 Das Inkasso der vorstehend angesprochenen Einzugspapiere erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei die Bank

zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch die Bank ist gesondert zu vereinbaren.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78 Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten der Bank

Z 79 Im Falle der Diskontierung kann die Bank in den in Z 41 Abs. (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller der Bank angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren geht die Kursdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Diskontierung und der Rückbelastung zulasten bzw. zu Gunsten des Kunden.

Z 80 In allen Fällen der Rückbelastung diskontierter oder zum Inkasso übernommener und Eingang vorbehalten gut-geschriebener Einzugspapiere verbleiben der Bank die wert-papierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81 Die Bank kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

Z 82 Die Bank braucht bei ihr zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

VI. Geschäfte in physischen Edelmetallen

A. Ankauf und Verkauf

Z 83 (1) Die Bank wird Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Edelmetallen als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär, im Folgenden „Handelspartner“) mit der Ausführung des Auftrages beauftragen. Derzeit arbeitet die Bank mit der Zürcher Kantonalbank in 8010 Zürich (Schweiz) zusammen. Soweit die Bank in Zukunft den physischen Edelmetallhandel auch mit anderen Handelspartnern anbietet, wird sie den Kunden darüber im Voraus informieren.

(2) Durch die Order (Auftrag) beauftragt der Kunde die Bank, das entsprechende Kommissionsgeschäft durchzuführen. Alle Aufträge werden ausnahmslos persönlich, schriftlich oder telefonisch durch einen Kundenbetreuer entgegengenommen.

(4) Außerhalb der Geschäftszeiten nach Z 3 Abs. (4) können keine Aufträge erteilt werden.

Z 84 (1) Ein Handel (Kauf und Verkauf) von Edelmetallproduk-

ten ist ausschließlich über einen mit der Bank kooperierenden Handelspartner und nur in den von den Handelspartnern angebotenen Produkten möglich.

(2) Ein Handel ist nur zu den im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Marktpreisen möglich. Bei den jeweils gültigen Marktpreisen handelt es sich um sogenannte »Real-Time«-Kurse. Entsprechende Kursindikationen werden dem Kunden von der Bank vor Ordererteilung bekanntgegeben.

(3) Bereits erteilte Aufträge können vom Kunden nicht gestrichen oder geändert werden, es besteht kein Aufhebungsrecht für bereits ausgeführte Orders.

(4) Von der Bank beim Handelspartner platzierte Orders werden in der Regel zu den jeweils gültigen Marktpreisen sofort ausgeführt. Eine entsprechende Information stellt die Bank dem Kunden unverzüglich nach Durchführung, Teildurchführung oder Streichung zur Verfügung. Das Geschäft selbst kommt mit der Auftragsbestätigung (im Folgenden „ausgeführte Order“) durch die Bank gegenüber dem Kunden zustande (Zeitpunkt des Vertragsschlusses).

(5) Die Bank ist berechtigt, von der Weiterleitung eines Auftrages abzusehen oder nur einen Teil des Auftrages weiterzuleiten, soweit das Guthaben des Kunden oder ein nutzbarer Kredit oder eine Beleihungslinie zur (vollständigen) Ausführung nicht ausreichen. Zudem kann die Bank und auch der Handelspartner die Ausführung eines Auftrages ablehnen, soweit z.B. die geordneten Bestände beim Ausführungsplatz physisch nicht vorhanden oder lieferbar sind oder eine Kursstellung nicht erfolgt. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich mittels einer Streichungsbestätigung unterrichten.

(6) Die Bank leitet die Aufträge des Kunden als Kommissionärin weiter. Die Geschäfte werden über den Handelspartner ausgeführt (Ausführungsplatz). Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen.

Z 85 Edelmetallbestände werden innerhalb des persönlichen Konto-/ Depotzugangs anhand einer WKN/SIN und einer entsprechenden eindeutigen Bezeichnung zur Anzeige gebracht. Die Anzeige umfasst sowohl den aktuellen Bewertungskurs, die Wertentwicklung als auch die jeweilige Stückzahl und den Gesamtwert des Edelmetallbestandes.

B. Abrechnung, Übereignung und Verwahrung

Z 86 (1) Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird die Bank dem Kunden den jeweils anfallenden Geldbetrag einschließlich Kosten und Gebühren auf dem Verrechnungskonto verbuchen.

(2) Der Kunde erhält bei Ausführung für jeden Kauf und Verkauf einen Abrechnungsbeleg. Die Belege werden dem Kunden per eService, persönlich, postalisch, banklagernd, per Email oder auf sonstige mit dem Kunden vereinbarte Weise zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält der Kunde jeweils zum Ende eines Kalenderquartals eine stichtagsbezogene Übersicht der für ihn

verwahrten Edelmetalle (Bestandsauszug), welche im Anlage-report beigefügt ist.

(3) Die für die Verwahrung anfallenden Gebühren werden gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt der Bank auf Stichtagsbasis zum Ende des jeweiligen Quartals dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet.

Z 87 (1) Mit Ordererteilung und beim Kauf mit Erteilung des Verwahrungsauftrages durch den Kunden an die Bank und die Buchung der anfallenden Beträge durch die Bank auf dem Verrechnungskonto des Kunden einigen sich die Bank und der Kunde über den Übergang des Eigentums an den geordneten Edelmetallprodukten. Die Einigung bezieht sich auf Edelmetalle gleicher Art und Güte (Gattung).

(2) Die Besitzübertragung an den Edelmetallprodukten erfolgt durch physische Einlagerung der gekauften Bestände in den Tresor der Verwahrstelle. Bei einer Kauforder sondert die Verwahrstelle die vom Kunden erworbenen Edelmetallprodukte aus und lagert sie aus ihrem Eigenbestand um in das auf den Namen der Bank lautende Edelmetalldepot, ungetrennt von den Beständen anderer Kunden der Bank. Der Kunde erlangt über den Verwahrvertrag mit der Bank (Z 88) mittelbaren Besitz an den Edelmetallprodukten, welche die Verwahrstelle wiederum im Auftrag der Bank verwahrt. Der Kunde erwirbt das von ihm gekaufte Produkt mittlerer Art und Güte (Gattungsschuld). Ein Anspruch auf bestimmte Jahrgänge, Prägungen oder andere Sondereigenschaften besteht nicht.

(3) Bei einer Verkauforder sondert die Verwahrstelle die vom Kunden verkauften Edelmetallprodukte aus dem auf den Namen der Bank lautenden Edelmetalldepot aus.

Z 88 (1) Mit Erteilung der Kauforder erteilt der Kunde der Bank den Auftrag, die gekauften Edelmetalle im Namen des Kunden zu verwahren. Gleichzeitig erklärt er sich damit einverstanden, dass die Bank einen Dritten mit der Verwahrung der Edelmetalle beauftragt (Verwahrstelle). Die Verwahrstelle ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Soweit die Bank in Zukunft mit einer anderen Verwahrstelle zusammenarbeitet, wird sie den Kunden darüber im Voraus informieren. Es kommt ein Verwahrungsvertrag über vertretbare Sachen zwischen der Bank und dem Kunden zustande.

(2) Die Verwahrstelle verwahrt die Edelmetallprodukte in einem auf die Bank lautenden Edelmetall-Depot. Die Verwahrung erfolgt ungetrennt von den Beständen der anderen Kunden der Bank. Mit Einlagerung der Edelmetallprodukte im Tresor entsteht für den bisherigen Eigentümer Miteigentum an dem zum Sammelbestand gehörenden Sachen derselben Art. Die Menge des eingelagerten Edelmetalls entspricht der Menge der vertretbaren Edelmetalle nach Gattung, Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblicher Produkte, wie sie sich aus der Gesamtheit aller Edelmetallauszüge der Kunden der Bank zusammensetzt. Eine Verwahrung nach speziellen Jahrgängen oder Herstellern erfolgt nicht. Die Bank ist daher zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Art und Güte berechtigt.

(3) Die Verwahrung läuft so lange, bis der Kunde die verwahrten Bestände verkauft oder einen Auslieferungsauftrag (Z 89) erteilt.

(4) Eine gesonderte Einlieferung von Edelmetallen zur Verwahrung ist nicht möglich

C. Physische Auslieferung

Z 89 (1) Der Kunde kann die Auslieferung der für ihn verwahrten Edelmetalle ausschließlich über die Bank bei der Verwahrstelle beauftragen. Die Bank bedarf zur Ausfolgung des Anteils am Sammelbestand an den Kunden keiner Zustimmung der übrigen Berechtigten.

(2) Aus Sicherheitsgründen haben ausschließlich Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen der Verwahrstelle Zugang zum Tresorraum. Der Kunde hat keinen Zugang.

(3) Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Wertelogistik-Partner mit der Auslieferung zu beauftragen. Sie ist ferner zur Auslieferung einer vertretbaren Sache derselben Gattung berechtigt. Es besteht daher kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung von speziellen Jahrgängen oder Herstellern. Eine Abholung direkt an der Verwahrstelle ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Das Auslieferungsverlangen muss auf dem von der Bank vorgesehenen Formular erfolgen, welches der Kunde auf Anfrage jederzeit von der Bank zur Verfügung gestellt bekommt. Die Auslieferung ist frühestens 7 Bankarbeitstage nach Eingang des Auslieferungsverlangens bei der Bank möglich.

(5) Die Kosten für die Auslieferung durch den Wertelogistik-Partner sind vom Kunden zu tragen und werden dem Verrechnungskonto angelastet. Ein Kostenvoranschlag für die Auslieferung durch den Wertelogistik-Partner kann auf Anfrage individuell von der Bank vor Beauftragung zur Auslieferung eingeholt werden.

(6) Die gewünschte Edelmetallposition wird nach Eingang des Auslieferungsauftrags bei der Bank im Depot des Kunden ausgebucht und die Wertelogistikkosten werden dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet. Im Anschluss wird der Auftrag von der Bank an die Verwahrstelle weitergeleitet.

(7) Auslieferungsort kann nur die Geschäftsadresse der Bank in Salzburg oder Wien sein. Eine Auslieferung an andere Personen als den Konto-/Depotinhaber sowie der Versand an ein Postfach oder eine Packstation ist nicht möglich.

(8) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sich dieser im Annahmeverzug befindet.

(9) Scheitert die Auslieferung aufgrund in der Sphäre des Kunden liegenden Umständen ist die Bank berechtigt, auf Kosten des Kunden den Auslieferungsauftrag zu stornieren, die auszuliefernden Bestände wieder im Depot des Kunden einzubuchen und die Verwahrung gem. Z 88 bei der Verwahrstelle zu veranlassen.

D. Befreiung vom Verbot nach § 1009 ABGB (Insichtgeschäft)

Z 90 Durchführung und Abwicklung der Geschäfte im Sinne dieser Sonderbedingungen befreit der Kunde die Bank vom Verbot des Insichtgeschäfts nach § 1009 ABGB.

E. Haftung

Z 91 (1) Die Bank haftet gegenüber dem Kunden ausschließlich für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrages einbezogenen Dritten. Im Fall von Leistungsstörungen wird die Bank ihre Ansprüche gegen den jeweiligen Dritten an den Kunden abtreten. Die Bank haftet nicht für wirtschaftliche und rechtliche Nachteile und Schäden, die den Kunden durch teilweisen oder völligen Verlust des Edelmetallbestandes treffen, sofern diese Nachteile und Schäden infolge von höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse) oder durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle oder deren Erfüllungsgehilfen eintreten, die nicht vom Umfang der Versicherung gedeckt sind.

(2) Die Bank haftet nicht für einen Wertverlust der Edelmetallbestände des Kunden infolge der Realisierung von Marktrisiken. Die Haftung der Bank ist auch ausgeschlossen bei Schäden aufgrund von fehlerhaften Bewertungskursen.

(3) Etwaige Beschädigungen der verwahrten Edelmetallprodukte hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Die Bank und die Verwahrstelle übernehmen keine Haftung für Schäden, die erst gemeldet werden, nach dem der Kunde die Sachen bereits aus den Geschäftsräumlichkeiten der Bank gebracht hat.

VII. Festgeld

A. Referenzkonto

Z 92 (1) Grundlage für die Festgeldvereinbarung ist die Führung eines Referenzkontos bei der Bank. Es handelt sich dabei um ein auf den Kontoinhaber lautendes österreichisches gemäß § 6 FM-GwG persönlich legitimes Girokonto des Kunden. Der Kontoinhaber muss darüber die uneingeschränkte Verfügungsmacht haben.

(2) Veranlagungen in Festgeld können ausschließlich von diesem Konto akzeptiert werden. Auch Auszahlungen von Festgeldern werden ausschließlich an dieses Konto vorgenommen.

B. Laufzeit und Verzinsung

Z 93 (1) Die Veranlagung in Festgeld beginnt mit der Anlage der Festgeldvereinbarung im Kernbanksystem. Dies erfolgt binnen 5 Bankarbeitstagen nach Unterfertigung des Eröffnungsantrages. Voraussetzung für den Beginn der Festgeldvereinbarung ist, dass zum vereinbarten Beginn der Laufzeit am Referenzkonto die vereinbarte Einlage zur Verfügung steht, andernfalls die Festgeldvereinbarung hinfällig ist.

(2) Das Fälligkeitsdatum errechnet sich aus dem Laufzeitbeginn und der gewählten Laufzeit. Fällt das Fälligkeitsdatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so verlängert sich die Laufzeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

(3) Bei Fälligkeit wird der Anlagebetrag inkl. Zinsen ausschließlich auf das Referenzkonto überwiesen. Das Konto wird mit der vollständigen Rückzahlung des Guthabens gelöscht.

(4) Verfügungen über die Anlagebeträge oder Aufstockungen während des Anlagezeitraums sind ausgeschlossen und nur bei Fälligkeit möglich.

Z 94 (1) Während der vertraglich vereinbarten Laufzeit kann die Festgeldvereinbarung nicht ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist grundsätzlich nur aus wichtigem Grund möglich.

(2) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Kontoinhaber aus einem von der Bank nicht zu vertretenden Grund, wird das Guthaben bis zum Zeitpunkt dieser Kündigung nicht verzinst. Vor Fälligkeit geleistete Zahlungen aus der Festgeldvereinbarung sind als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen. Für diese Vorschüsse ist 4 vT pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Laufzeit zu berechnen. Zudem ist die Bank in diesem Fall berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr iHv € 500,00 (inkl. USt.) pro gekündigter Festgeldvereinbarung einzuheben. Selbiges gilt auch für die außerordentliche Kündigung durch die Bank aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund.

(3) Erfolgt die Kündigung durch den Kontoinhaber aus einem von der Bank zu vertretenden Grund oder durch die Bank aus einem Grund, der nicht vom Kontoinhaber zu vertreten ist, wird das Guthaben auf der Basis des vertraglich vereinbarten Zinssatzes bis zum Beendigungszeitpunkt verzinst. Die Bank ist in diesem Fall nicht berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr oder Vorschusszinsen einzuheben.

Z 95 Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach der vom Kontoinhaber gewählten Laufzeit. Der angegebene Zinssatz versteht sich exklusive Steuern. Die Zinsen werden dem Konto abzüglich allfälliger Steuern am Ende der Laufzeit gutgeschrieben. Die Zinsen werden abzüglich Steuern bei überjährigen Laufzeiten nach jeweils einem Laufzeitjahr kapitalisiert. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Tagesmethode Act/360.

C. Rechnungsabschlüsse

Z 96 Die Kunden erhalten von der Bank jeden Monat, in dem Buchungen auf dem Festgeld stattgefunden haben, einen Buchungsauszug. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Buchungsauszuges muss der Kunde schriftlich, innerhalb von zwei Monaten nachdem ihm dieser zugestellt wurde, erheben. Erhebt der Kunde Einwendungen schriftlich, so reicht für die Rechtzeitigkeit die Absendung innerhalb der zweimonatigen Frist. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen, gilt dies als Genehmigung des Inhaltes des Buchungsauszuges.

BESTIMMUNGEN ZUM eSERVICE

Z 97 Die Bank ist berechtigt – sofern mit dem Konto-/Depotinhaber die Kommunikation via eService vereinbart wurde – den Kunden, per Datenfernübertragungsleitung via Internet eine Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank auf elektronischem Weg aufzubauen, sobald eine elektronische Autorisierung erfolgt ist. Mithilfe von eService wird die Möglichkeit geschaffen, Informationen zu den bei der Bank geführten Konten und Depots abzufragen und Dokumente per ePostfach zuzustellen.

- Z 98** Für die Nutzung von eService ist erforderlich:
- i. der Bestand eines Kontos/Depots bei der Bank,
 - ii. die Beantragung der Freischaltung des Kontos/Depots,
 - iii. die Zusendung/Übergabe der Anmeldedaten, das sind
 - eine Verfügernummer (Benutzerkennung) und
 - ein Passwort
 - iv. technische Voraussetzungen (z. B. Internet-Zugang, geeigneter Browser) und
 - v. Angabe der aktuellen Mobiltelefonnummer.

I. Zugang zum eService - Authentifizierung

Z 99 Der Kunde muss sich bei jedem Einstieg in das eService authentifizieren. Dies erfolgt durch die Angabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Passwort und mTAN).

A. Verfügernummer

Z 100 Jeder Kunde erhält eine einzigartige, mehrstellige Verfügernummer, anhand der die Bank einen Kunden die zum eService freigeschalteten Konten bzw. Depots zuordnen kann. Die Verfügernummer wird dem Kunden anlässlich der Vereinbarung über die Nutzung von eService bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann durch den Kunden nicht verändert werden.

B. Passwort

Z 101 Mithilfe des Passworts kann sich der Kunden im eService legitimieren. Das Passwort ist eine Voraussetzung dafür, dass der Kunde ins eService einsteigen und Daten und Informationen abfragen kann. Das Passwort wird dem Kunden in einem verschlossenen Kuvert entweder im Rahmen der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf ausdrücklichen Wunsch postalisch oder auf eine von der Bank angebotene und vom Kunden ausgewählte elektronische Zustellart übermittelt.

Z 102 Für den Ersteinstieg erhält der Kunde ein Erst-Passwort. Dieses muss bei Ersteinstieg zum eService vom Kunden geändert werden. Bei den dem Ersteinstieg folgenden Einstiegen ins eService erfolgt die Identifizierung des Kunden dann durch Eingabe des vom Kunden geänderten Passworts. Das Passwort kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung unter Verwendung einer mTAN im eService geändert werden. Das Erst-Passwort läuft nach 60 Tagen automatisch ab und der Zugang wird gesperrt. Ein neuer Zugang und ein neues neues Erst-Passwort ist vom Kunden persönlich oder telefonisch bei seinem Kundenbetreuer zu beantragen.

Z 103 Die Bank kann den Kunden bei Einstieg ins eService auffordern, das Passwort zu ändern und dabei mehr Zeichen zu verwenden, um ein größeres Sicherheitsniveau zu erreichen. In dieser Aufforderung wird die Bank dem Kunden auch die Anzahl der Logins bzw. die Frist bis zur geforderten Umstellung mitteilen. Zudem wird die Bank bei jedem nachfolgenden Einstieg ins eService den Kunden an die erforderliche Umstellung des Passworts erinnern.

Z 104 Der Kunde kann während der Öffnungszeiten der Bank an jedem Standort der Bank persönlich oder nach erfolgter Authentifizierung telefonisch ein neues Passwort anfordern. Das neue Passwort wird dem Kunden in einem verschlossenen Kuvert entweder persönlich ausgehändigt oder auf ausdrücklichen Wunsch postalisch oder auf eine von der Bank angebotene und vom Kunden ausgewählte elektronische Zustellart übermittelt.

C. Mobile Transaktionsnummer (mTAN)

Z 105 mTAN ist ein Authentifizierungscode, der im konkreten Einzelfall generiert wird und per SMS auf die vom Kunden bekannt gegebene Telefonnummer des dafür vorgesehenen Mobilfunktelefons verschickt wird.

Z 106 Für die SMS Benachrichtigung ist der Bank vor erstmaliger Verwendung des eService die Telefonnummer vom Kunden und eines allfälligen Zeichnungsberechtigten bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Telefonnummer kann durch den Kunden und Zeichnungsberechtigten persönlich an einem Standort der Bank oder im eService erfolgen. Zweiteres setzt voraus, dass dem Kunden bzw. dem Zeichnungsberechtigten eine SMS mit der dafür erforderlichen mTAN auf die der Bank bisher gespeicherten Telefonnummer gesendet werden kann.

Z 107 Es liegt in der Verantwortung des Kunden und Zeichnungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS mit einer mTAN vorhanden sind.

Jeder Kunde und Zeichnungsberechtigte hat weiter zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsortes möglich ist.

Z 108 Die jeweilige mTAN verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde oder sobald 5 Minuten seit Zugang des mTAN verstrichen sind.

II. Nutzung

Z 109 Das eService steht grundsätzlich von Montag bis Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr zur Verfügung. Allfällige Service- und Wartungsarbeiten könnten zu einer Einschränkung beim Zugang zum eService führen. Je nach Art und Umfang der Service- und Wartungsarbeiten wird die Bank rechtzeitig im eService sowie auf ihrer Homepage den Kunden darüber informieren.

Z 110 Die Bank verwendet Geo Policy. Darunter ist eine Technik zu verstehen, um Zugriff basierend auf Herkunftsländer zu blockieren. Hintergrund dieser Nutzungssperre ist jener, dass es gewisse Länder gibt, aus denen vermehrt böswillige Zugriffe und Hackingversuche ausgeführt werden. Zumeist sind das Länder, in denen die Bank keine Kunden betreut. Folglich wird der Zugriff auf sämtliche Services der Bank aus solchen potenziell gefährlichen Ländern gesperrt. Eine Liste der betroffenen Länder kann jederzeit bei der Bank angefragt werden.

A. Nutzungsberechtigung

Z 111 Die Berechtigung zur Nutzung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung kann nur an den Kontoinhaber oder an von diesem bevollmächtigte Personen, sowie an durch das Gesetz bestimmte Vertreter erteilt werden. Personen, die über kein Konto bei der Bank verfügen, können das eService gar nicht bzw. nur eingeschränkt nutzen.

B. Login und Autorisierung

Z 112 Der Login erfolgt über <https://eservice.zkb-oe.at/>.

Z 113 Zum erstmaligen Einstieg im eService erhält jeder Nutzungsberechtigte als Sicherheits- und Identifikationsmerkmal von der Bank neben seiner Verfügernummer auch ein persönliches Passwort (siehe Z 101 - 104).

Z 114 Zur zusätzlichen Absicherung wird der Kunde nach Eingabe des Passwortes aufgefordert, einen Autorisierungsschlüssel (mTAN) einzugeben, welcher dem Kunden bei jedem Einstieg im eService auf Anforderung per SMS auf eine von ihm festgelegte Mobiltelefonnummer übermittelt wird.

Z 115 Dieses zwei Stufen Vorgehen ist eine voneinander unabhängige Komponente und bildet gemeinsam eine 2-Faktor-Authentifizierung nach Vorgaben der PSD II (Payments Service Directive II), RTS (Regulatory Technical Standards) und SCA (Strong Customer Authentication).

III. Nutzungsberechtigte Person

Z 116 Die Nutzungsberechtigung für das eService kann der Konto-/ Depotinhaber entweder einem oder mehreren Kontoinhabern und/oder einem oder mehreren Zeichnungsberechtigten erteilen und ist bei der Bank von allen Konto-/Depotinhabern schriftlich zu beantragen. Gleiches gilt auch, wenn eine informationsberechtigte Person eine Verfügungsberechtigung erhalten soll. Für die Erteilung einer eService-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten für ein Gemeinschaftskonto/-depot ist die Zustimmung aller Konto- bzw. Depotinhaber erforderlich.

Z 117 Änderungen der Verfügungsberechtigung zu einem vom eService erfassten Konto/Depot können auch eine Änderung der Nutzungsberechtigung bewirken und sind der Bank schriftlich bzw. in anderer nachweislicher Form bekanntzugeben.

IV. Zugriffsberechtigung

Z 118 Zur Sicherung des Zugriffs auf das eService erhält der Kunde von der Bank die Anmeldedaten – Benutzerkennung und Passwort – übermittelt. Die Bank kann das Verfahren zur Sicherung des Zugriffs gegen vorherige Mitteilung auf dem Login-Portal des eService abändern.

V. Leistungsumfang

Z 119 Das eService umfasst folgende Leistungen:

- i. Konto- und Depotübersicht:

Nach Einstieg in das eService hat der Kunde die Möglichkeit seine aktuellen Konto- und Depotstände abzufragen.

- ii. ePostfach:

Mittels ePostfach können dem Kunden Informationen und Willenserklärungen (z.B. Konto- und Depotauszüge, Anlage-report, etc) elektronisch zugestellt werden.

VI. Sorgfaltspflichten

Z 120 Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Passwort, mTAN) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Insbesondere sind die elektronische Speicherung der Anmeldedaten (z.B. auf einem nicht ausreichend gesicherten Datenträger) oder eine Weitergabe an Dritte nicht zulässig.

Z 121 Der Kunde ist bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Anmeldedaten unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, verpflichtet, diesen Umstand der Bank zu melden. Nach Meldungseingang wird die Bank unverzüglich die Sperre der personalisierten Identifikationsmerkmale veranlassen. Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Sollte die Meldung außerhalb der Öffnungszeiten der Bank eingehen, wird die Bank die Sperre unverzüglich am nächstfolgenden Bankarbeitstag setzen. Eine Sperre kann wie folgt veranlasst werden:

- i. telefonisch, per Telefax oder per e-Mail oder
- ii. persönlich während der Öffnungszeiten der Bank bei seinem Berater oder
- iii. schriftlich in jedem Standort der Bank.

Z 122 Ebenso ist der Verlust des für das mTAN-Verfahren genutzten Mobiltelefons bzw. Mobiltelefonnummer vom Kunden unverzüglich seinem Kundenbetreuer zur Kenntnis zu bringen und dieser hat den Zugriff zum eService bis auf weiteres zu sperren. Alternativ kann der mTAN-Service auf eine neue, vom Kunden genannte Mobiltelefonnummer umgestellt werden.

Z 123 Änderungen von Identifikationsmerkmalen, wie Mobiltelefonnummer oder eMail-Adresse, sind ebenso unverzüglich der Bank bekannt zu geben. Nur so kann eine einwandfreie Nutzung des eService von der Bank gewährleistet werden.

Z 124 Der Kunde kann bei der Bank jederzeit eine Zugriffssperre veranlassen (siehe Z 121). Die Bank wird die Sperre unverzüglich nach Eingang der Mitteilung setzen, sofern sich der Kunde mit Name, Verfügernummer und Konto-/ Depotnummer legitimiert oder der Anrufer seine Berechtigung auf eine andere Weise glaubhaft macht.

Z 125 Die Kosten allfällige Schäden bis zur Durchführung der Sperre werden dem betreffenden Konto/Depot angelastet. Ein allfälliges Mitverschulden der Bank wirkt haftungsmindernd.

Z 126 Nach fünfmaligem Zugriff mit, auch nur zum Teil, falschen

Anmeldedaten, sperrt die Bank automatisch den Zugriff für den betreffenden Nutzungsberechtigten.

Z 127 Der Kunde kann die Aufhebung der Sperre persönlich beantragen. Dies kann auf jedem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg geschehen. Für die Aufhebung der Sperre kann es unter Umständen sein, dass die Bank eine neue Verfügungsnummer und Passwort anlegen muss. Die Bank händigt in einem solchen Fall die neuen Anmeldeinformationen persönlich an den Kunden aus oder übermittelt diese auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden postalisch oder auf eine von der Bank angebotene und vom Kunden ausgewählte elektronische Zustellart.

Z 128 Die Bank ist berechtigt, den eService Zugang ohne Mitwirken des Nutzungsberechtigten in folgenden Fällen zu sperren:

- i. wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit vom eService dies rechtfertigen, oder
- ii. wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des eService bzw. der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Z 129 Die Bank wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperreinrichtung informieren. Sobald die Gründe für Sperre des Zugangs nicht mehr bestehen, hat die Bank Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren.

Z 130 Die Bank ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem zum eService berechtigten Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. In diesen Fällen wird die Bank den Kunden in einer vereinbarten Form über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür unterrichten. Diese Information ist dem Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto zu geben. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hat die Bank Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren.

Z 131 Die Informationspflicht nach Z 129 und Z 130 besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzt bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

VII. Haftung

Z 132 Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder der Nutzungsberechtigten oder, die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaus mit dem eService entstehen können, haftet die Bank nur, wenn sie diese schuldhaft verursacht hat.

Z 133 Sollte im Rahmen des eServices der Kunde auf fremde Webseiten weitergeleitet werden, ist eine Haftung der Bank für die Funktionsfähigkeit und Inhalte dieser fremden Webseiten ausgeschlossen. Zudem spiegeln die Meinungen und Ansichten, die auf diesen fremden Webseiten wiedergegeben werden, nicht zwingend die Meinung der Bank oder ihrer Mitarbeiter wider.

VIII. Beendigung

Z 134 Der Kunde ist berechtigt, die weitere Inanspruchnahme des eService oder einzelne Nutzungsberechtigungen mit sofortiger Wirkung jederzeit schriftlich oder in anderer nachweislicher Form der Bank gegenüber zu kündigen und die Kommunikation auf postalische Zustellung zu ändern. Die Kündigung wird mit dem auf den Tag des Einlangens der Mitteilung bei der Bank folgenden Bankarbeitstag wirksam. Jeder Kontoinhaber kann die eService-Berechtigung eines Zeichnungsberechtigten schriftlich oder persönlich an jedem Standort der Bank widerrufen.

Z 135 Die Bank ist berechtigt, dem Kunden ohne Angabe von Gründen die Zugriffsberechtigung zur Teilnahme am eService unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten aufzukündigen. Die Bank hat in der Kündigung anzugeben, wann das eService endet und ob allfällige Kosten damit verbunden sind. Die Kündigung der Bank ist entweder an die letzte ihr vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu versenden oder im ePostfach zu hinterlegen, wobei in diesem Fall zusätzlich die Bank den Kunden über die Hinterlegung im ePostfach per E-Mail informieren muss.

Z 136 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl der Kunde als auch die Bank berechtigt, die Vereinbarung über die Nutzung von eService mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

Z 137 Bei Auflösung der Konto-/Depot- und/oder Geschäftsverbindung mit der Bank erlischt die Möglichkeit zur Teilnahme am eService. Mit Beendigung der Teilnahme am eService erlischt die Möglichkeit zur Teilnahme am eService. Mit Beendigung der Teilnahme am eService erlischt auch der Zugang zum ePostfach, sodass der Kunde ab diesem Zeitpunkt keinen elektronischen Zugang mehr zu den im ePostfach zugegangenen Unterlagen und Dokumente hat. Der Kunde hat vor Beendigung alle für ihn relevanten Unterlagen und Dokumente abzuspeichern und/oder auszudrucken. Die Bank wird bei Beendigung der Konto-/Depot- und/oder Geschäftsverbindung den Kunden auf diesen Umstand

hinweisen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nur mehr direkt bei der Bank die gewünschten Unterlagen/Dokumente anfordern, vorausgesetzt, dass die Bank noch zur Aufbewahrung dieser Unterlagen gesetzlich verpflichtet ist.

Z 138 Allfällige Kosten der Kündigung sowie allfällige Schäden bis zur Durchführung des Widerrufs gehen zu Lasten des Kunden.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

I. Auskünfte bei Drittinstituten

Z 139 Die Bank ist berechtigt, über den Kunden, der Unternehmer ist, Auskünfte einzuholen. Der Kunde, der Unternehmer ist, entbindet die angefragten Banken und Kreditschutzorganisationen von der Geheimhaltungspflicht bzw. der Wahrung des Bankgeheimnisses.

II. Beschwerdemanagement

Z 140 Die Bank hat die Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden durch ein transparentes und wirksames Verfahren geregelt.

Damit sollen Beschwerden auf faire Weise untersucht und Interessenkonflikte vermieden werden können. Beschwerden können schriftlich mittels Brief sowie mittels elektronischer Post folgendermaßen an die Bank gerichtet werden:

Zürcher Kantonalbank Österreich AG
Beschwerdemanagement
Getreidegasse 10, 5020 Salzburg
E-Mail: beschwerdemanagement@zkb-oe.at
Telefon: +43 662 8048-221

Die Bank ist bestrebt, Beschwerden unverzüglich und umfassend zu bearbeiten und in eindeutiger und einfach verständlicher Sprache zu beantworten. Abhängig von Umfang und Inhalt der Beschwerde kann die Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden jedoch eine unterschiedliche Zeitdauer in Anspruch nehmen. Sofern Beschwerden nicht innerhalb von 5 Bank-

arbeitstagen beantwortet werden können, bestätigt die Bank demjenigen, der die Beschwerde eingebracht hat, den Erhalt dieser Beschwerde und gibt zugleich bekannt, bis zu welchem Termin die Beschwerde voraussichtlich bearbeitet sein wird. Beschwerden werden grundsätzlich mit dem gleichen Medium, mit dem sie an die Bank herangetragen werden, beantwortet, z. B. Brief mit Brief, E-Mail mit E-Mail.

Jede Beschwerde und ihre Abwicklung wird bankintern von einer unabhängigen Stelle, die nicht in die operativen Prozesse eingebunden ist, geprüft, um sicherzustellen, dass alle Risiken und Probleme ermittelt und behoben werden.

Sofern die Bank der Beschwerde nicht vollständig nachkommt oder nicht nachkommen kann, erläutert sie dem Kunden ihren Standpunkt eingehend.

(2) Dem Kunden steht auch die Möglichkeit offen, sich an die Finanzmarktaufsicht, Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at) als zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden und/oder seinen Anspruch von den staatlichen Zivilgerichten prüfen zu lassen. Weiters besteht die Möglichkeit sich an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, zu wenden (www.bankenschlichtung.at).

Weiterführende Informationen zur Bearbeitung von Beschwerden finden sich auf der Homepage der Bank (www.zkb-oe.at).

III. Salvatorische Klausel

Z 141 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen oder zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Vertragswerke unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in den genannten Unterlagen nicht berührt. Für diesen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, deren wirtschaftlicher Gehalt dem der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

IV. Vertragskopien

Z 142 Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages die Vorlage der Informationen nach § 48 ZaDiG und der Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.